

BENNO STUDER

Testament, Erbschaft

Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen

17.,
aktualisierte
Auflage

Mein Testament

PRO
SENECTUTE

Beobachter
EDITION



Testament, Erbschaft

BENNO STUDER

Testament, Erbschaft

Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen

**PRO
SENECTUTE**

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis
in Zusammenarbeit mit Pro Senectute

Beobachter
EDITION

Dank des Autors

Ich danke dem Team der STUDER Anwälte und Notare AG herzlich für die Unterstützung.



Download-Angebot zu diesem Buch

Die Formulierungsmuster sowie die Vorlagen im Anhang stehen online zum Herunterladen bereit unter: www.beobachter.ch/download (Code 8622). Diese Texte sind mit dem Download-Signet gekennzeichnet.

Stand Gesetze und Rechtsprechung: Dezember 2016

Beobachter-Edition

© 1985 Ringier Axel Springer Schweiz AG

17., aktualisierte Auflage, 2017

Alle Rechte vorbehalten

www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich,
zusammen mit Pro Senectute, Zürich

Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich; Martina Plüss, Zug

Umschlaggestaltung und Reihenkonzept: buchundgrafik.ch

Umschlagfoto: Agentur fotolia

Satz: Jacqueline Roth, Zürich

Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

ISBN 978-3-03875-037-6

eISBN (ePUB) 978-3-03875-048-2

eISBN (mobi) 978-3-85569-865-3

eISBN (PDF) 978-3-03875-047-5

Mit dem Beobachter online in Kontakt:



www.facebook.com/beobachtermagazin



www.twitter.com/BeobachterRat



Inhalt

Vorwort	11
---------------	----

1 Wer erbt?

Die Regeln des Erbrechts

Die Stammesordnung	14
--------------------------	----

Verwandte als Erben: vier Grundregeln	16
---	----

Ehegatte und eingetragene Partnerin	19
---	----

Adoptivkinder, Stiefkinder und aussereheliche Kinder	20
--	----

Pflichtteile und verfügbare Quote

Wie hoch ist der Pflichtteil?	24
-------------------------------------	----

Was gehört in die Berechnung?	28
-------------------------------------	----

Wenn Pflichtteile verletzt werden	29
---	----

Enterben: nur in klar bestimmten Fällen

Die Strafenterbung	32
--------------------------	----

Die Präventiventerbung	33
------------------------------	----

2 Was gehört zum Nachlass?

Das Nachlassvermögen

Die Aktiven: Vermögenswerte im Nachlass	38
---	----

Die Passiven: Schulden des Nachlasses	40
---	----

Versicherungsansprüche: wichtig für Konkubinatspaare	41
--	----

Ehepaare: der Einfluss des Güterrechts

Eigene Regelung nur im Ehevertrag	45
---	----

Der ordentliche Güterstand: Errungenschaftsbeteiligung	46
--	----

Die abgeänderte Errungenschaftsbeteiligung	51
--	----

Die Gütergemeinschaft	52
-----------------------------	----

Die Gütertrennung	55
-------------------------	----

Eingetragene Partnerinnen und Partner

Der Vermögensvertrag	58
----------------------------	----

3 Der letzte Wille 61

Das Testament 62

Wer alles braucht ein Testament? 62

Das eigenhändige Testament 63

Das öffentliche Testament 65

Wo wird das Testament am besten aufbewahrt? 67

Was kann man im Testament anordnen? 69

Erben einsetzen 69

Die Erbenstellung entziehen 72

Vermächtnisse ausrichten 73

Teilungsvorschriften formulieren 74

Einen Willensvollstrecker einsetzen 75

Bedingungen und Auflagen: zum Beispiel fürs Haustier 76

Testamente ändern und aufheben 77

Der Erbvertrag 79

Erbzuwendung 80

Erbverzicht und Erbauskaufl 82

Die Grenzen des Erbvertrags 83

Erbverträge ändern und aufheben 84

4 Vermögen zu Lebzeiten verteilen 87

Erbvorbezug, Schenkung, Darlehen 88

Der Erbvorbezug 88

Ausgleichspflicht: die Abrechnung beim Erben 91

Was gilt bei Schenkungen? 92

Option Darlehen 94

Steuerliche Folgen 95

Und die eigene Zukunft? 96

Erbvorbezug und Ergänzungsleistungen 96

Erbvorbezug und Sozialhilfe 99

5 Den Nachlass optimal ordnen	103
Am Anfang steht die Planung	104
Die Ausgangslage	104
Die Planungsinstrumente	107
Die Umsetzung	107
Nachlassplanung für Alleinstehende	108
Wen wollen Sie berücksichtigen?	109
Wenn Sie Ihr Vermögen verbrauchen	110
Die Ehefrau, den Ehemann begünstigen	112
Gesetzliche Begünstigung: die eheliche Wohnung	112
Güter- und Erbrecht spielen zusammen	113
Möglichkeiten für kinderlose Ehepaare	115
Wenn ein Ehepaar gemeinsame Kinder hat	117
Ehepaare mit nicht gemeinsamen Kindern	123
Begünstigung im Konkubinat	128
Möglichkeiten in Testament und Erbvertrag	129
Kinder haben ein gesetzliches Erbrecht	131
Begünstigung mit Versicherungen	132
Gesellschaftsvertrag: geeignet beim Kauf von Wohneigentum	136
Begünstigung durch Schenkung	137
Eingetragene Partnerinnen und Partner	138
Erster Schritt: Vermögensvertrag	139
Begünstigung übers Erbrecht	139
Vorsorge für eingetragene Partner	141
Die Nachkommen begünstigen	142
Behinderte Kinder	142
Ein Nachkomme als Unternehmensnachfolger	145
Liegenschaften vererben	149
Übertragung zu Lebzeiten: nicht ohne Tücken	149
Was Sie im letzten Willen anordnen können	150

6	Nach dem Tod: was Erben tun müssen	153
	Die Erbengemeinschaft	154
	Der Kreis der Erben	154
	Die Erbeserben	157
	Alles gehört allen	158
	Die Rechte und Pflichten der Erben	161
	Vom Tod zur Testamentseröffnung	163
	Das Steuerinventar	163
	Wenn Sicherungsmassnahmen nötig werden	165
	Testamente einreichen	167
	Das Testament wird eröffnet	168
	Die Erbbescheinigung	169
	Probleme mit laufenden Rechnungen	170
	Die Aufgaben des Willensvollstreckers	172
	Annehmen oder ausschlagen?	175
	Der Normalfall: die Annahme der Erbschaft	175
	Lieber keine Schulden erben: die Ausschlagung	177
	Wer tritt an die Stelle der Ausschlagenden?	178
	Bei unklaren Verhältnissen: das öffentliche Inventar	179
7	Das Testament ist nicht korrekt	185
	Von selbst passiert nichts	186
	Fristen für die Anfechtung	186
	Pflichtteile verletzt: die Herabsetzung	187
	Pflichtteile können auf verschiedene Arten verletzt werden	188
	Um wie viel Geld geht es?	190
	Die Herabsetzungsklage	192
	Ungültige Testamente	193
	Formfehler, Urteilsunfähigkeit und andere Mängel	193
	Die Ungültigkeitsklage	196

8 Die Erbteilung	199
Die Ausgleichung	200
Wer muss ausgleichen?	200
Ungleiche Behandlung mit Erbvorbezügen	201
Schenkungen	202
Spezialfall: gemischte Schenkung bei Liegenschaften	203
Werden Pflegeleistungen ausgeglichen?	205
Wie läuft die Teilung ab?	207
Der Teilungsaufschub	207
Das sagt das Gesetz zur Teilung	210
Praktische Tipps für die Erbteilung	214
Wenn Erben streiten: die Erbteilungsklage	217
Der Erbteilungsvertrag	219
Was gehört in einen Erbteilungsvertrag?	219
Abtretung eines Erbteils	220
Ärger nach der Teilung	221
9 Erbschaft und Steuern	225
Erbschaftssteuer: kantonal unterschiedlich	226
Wer wird wo besteuert?	226
Enorme Unterschiede	227
Steuerschulden des Erblassers	228
Steuerguthaben des Erblassers	229
Wenn Schwarzgeld zum Vorschein kommt	230
Steuern und Lebensversicherungen	231
Steuerfragen bei Liegenschaften	232
Steuerersparnis mit Nutzniessung und Wohnrecht	233
Achtung Grundstückgewinnsteuer	235
Kapitalgewinnsteuer	237
Steuern sparen	238

 Anhang	241
Glossar	242
Vorlagen	247
Zuständige Behörden im Erbrecht	254
Die Klagen im Erbrecht	256
Kapitalisierung einer Nutzniessung	257
Erbschaftssteuern in den Kantonen	258
Links und Adressen	260
Literatur	262
Stichwortverzeichnis	263

SO FINDEN SIE SICH IM RATGEBER ZURECHT

Die ersten fünf Kapitel behandeln das Erbrecht aus dem Blickwinkel des Erblassers. Sie erklären die Regeln der Erbfolge, die Möglichkeiten in Testament und Erbvertrag und zeigen, wie Sie Ihren Nachlass – je nach Ihrer familiären Situation – optimal regeln können. Ab Kapitel 6 finden Sie Antworten auf Fragen, die sich Ihnen stellen, wenn Sie eine Erbschaft antreten: Wie funktioniert eine Erbengemeinschaft? Was tun, damit Sie keine Schulden erben? Wie lässt sich Streit vermeiden?

Verschiedene Bereiche des Erbrechts – zum Beispiel das Pflichtteilsrecht, Fragen zu Erbvorbezug und Ausgleichung – sind in beiden Situationen relevant. Ausführliche Seitenverweise stellen sicher, dass Sie alle Informationen finden, unabhängig davon, in welchem Teil des Ratgebers Sie ins Thema einsteigen.

Im Anhang finden Sie ein Glossar, einige Vorlagen, Zusammenstellungen zu den Erbschaftssteuern und zu wichtigen Behörden sowie ein Stichwortverzeichnis, das Sie direkt zu den Antworten auf Ihre Fragen führt. Alle Mustertexte stehen auch zum Download bereit unter www.beobachter.ch/download (Code 8622). ■

Vorwort

Das Thema Erben ist seit dem Erscheinen der 16. Auflage vor rund zwei Jahren so aktuell wie eh und je. In dieser 17. Auflage wurde vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt und zu jedem Themenbereich auf den neusten Stand gebracht. Zudem wurden die Zahlen zu den Erbschaftssteuern aktualisiert, um Ihnen einen optimalen Überblick darüber zu verschaffen, was Sie steuerrechtlich bei einer Erbschaft erwartet.

Auch in Zukunft verspricht das Erbrecht, spannend zu bleiben. Der Gesetzgeber plant, diesen Rechtsbereich zu modernisieren und an die heutigen Bedürfnisse der Erblasser anzupassen. Ein entsprechender Entwurf befindet sich derzeit in der Vernehmlassung: Dieser sieht beispielsweise die Herabsetzung der Pflichtteile und die Berücksichtigung technischer Neuerungen (z.B. Nottestament per Videoaufnahme) vor.

Nichts geändert hat sich an der Zielsetzung des Ratgebers. Er will Ihnen das Erbrecht auf verständliche, präzise Art näherbringen, Ihnen Anregungen für die eigene Nachlassgestaltung vermitteln und Ihre Fragen zur Erbteilung beantworten. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis verdeutlichen die Ausführungen und zeigen eines klar: Gerade im Erbrecht hat das Sprichwort «Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozess» uneingeschränkt Gültigkeit.

Der Ratgeber gibt Ihnen – basierend auf meiner über dreissigjährigen Erfahrung als Anwalt im Erbrecht – viele nützliche Hinweise für Ihre individuelle Regelung. Er kann aber die kompetente Beratung nicht ersetzen. Dies gilt, wenn Sie als Erbe mit einem erbrechtlichen Problem zu tun haben, aber auch, wenn Sie Ihren Nachlass klar und fair regeln wollen.

Benno Studer
März 2017

1

Wer erbt?

Erbteil, Pflichtteil, verfügbare Quote – ganz frei sind Sie nicht, wem Sie Ihren Nachlass zuwenden. Im Erbrecht ist festgelegt, wer Ihre gesetzlichen Erben sind und wie viel diese mindestens erhalten. Über den Rest Ihres Vermögens können Sie nach Gutdünken verfügen.

Die Regeln des Erbrechts

Viele Leute sterben, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag zu hinterlassen. Dann kommen die gesetzlichen Erben zum Zug. Wer diese sind und wer von ihnen welchen Anteil erhält, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Gesetzliche Erben sind in erster Linie die Blutsverwandten, dazu der Ehemann, die Ehefrau oder der eingetragene Partner, die eingetragene Partnerin. Erben kann aber auch jede Drittperson. Nämlich dann, wenn sie vom Erblasser im Testament oder im Erbvertrag ausdrücklich als Erbin eingesetzt wurde. Das Erbrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 457 bis 640 geregelt. Trotz einiger Revisionen ist es in den Grundzügen seit seiner Einführung am 1. Januar 1912 unverändert geblieben.

Die Stammesordnung

Das schweizerische Erbrecht geht aus von der Stammesordnung, auch Parentelenordnung genannt. Die Verwandtschaft eines Verstorbenen wird in drei Stämme eingeteilt; zu einem Stamm gehören jeweils alle Personen, die in gleicher Weise mit ihm verwandt sind, sowie ihre Nachkommen (siehe Grafik):

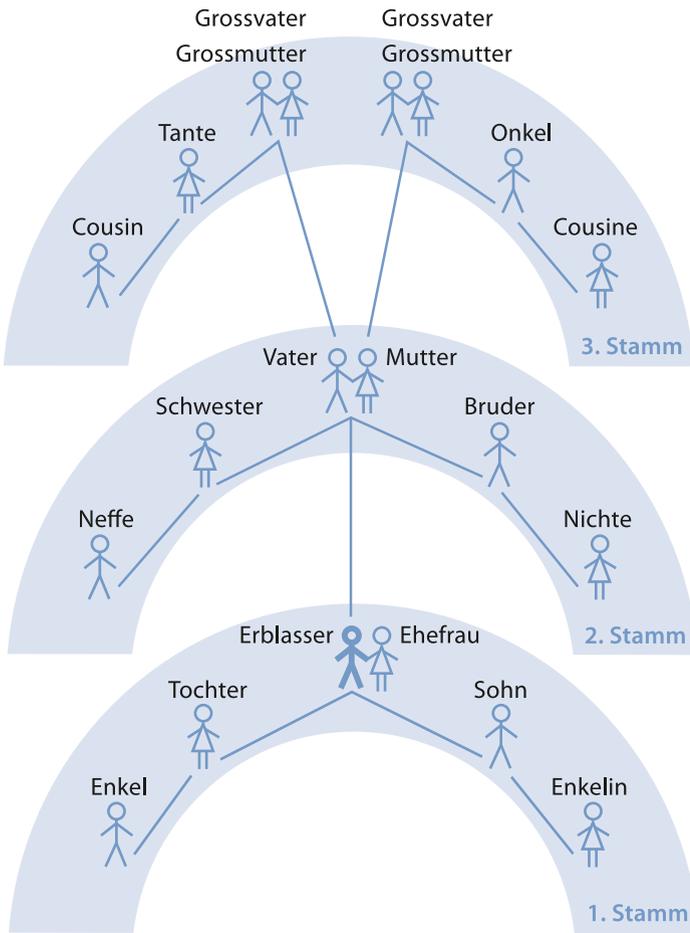
- **1. Stamm = Stamm des Erblassers**
die Nachkommen des Erblassers und alle Personen, die von diesen abstammen
- **2. Stamm = elterlicher Stamm**
die Eltern des Erblassers und alle Personen, die von diesen abstammen
- **3. Stamm = grosselterlicher Stamm**
die Grosseltern des Erblassers und alle Personen, die von diesen abstammen

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.



INFO Die hinterbliebene Ehefrau, der eingetragene Partner stehen ausserhalb der Stammesordnung. Ihre Stellung wird im Gesetz separat geregelt (siehe Seite 19).

DIE STAMMESORDNUNG



Verwandte als Erben: vier Grundregeln

Mit vier Grundregeln lassen sich auch scheinbar verzwickte Erbenverhältnisse mühelos entwirren. Am besten schreiben Sie dazu Ihre Verwandtschaft in Form eines Stammbaums auf – wie in den Darstellungen auf den nächsten Seiten. Die dabei verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:

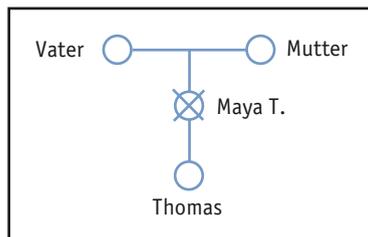
- ⊗ Erblasser
- noch lebende Personen
- ∅ vorverstorbene Personen

Grundregel 1

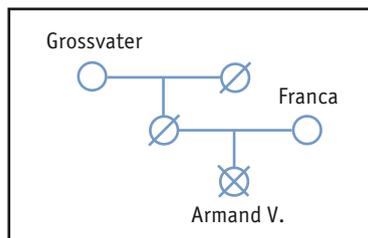
Der nähere Stamm schliesst sämtliche entfernteren Stämme vom Erbrecht aus.



MAYA T. IST NICHT VERHEIRATET. Sie hinterlässt ihren zehnjährigen Sohn Thomas und ihre Eltern. Thomas, der zum 1. Stamm gehört, erbt den ganzen Nachlass seiner Mutter. Die Eltern von Maya T. gehen als Angehörige des 2. Stammes leer aus.



ARMAND V. IST TÖDLICH VERUNFALLT. Er hinterlässt seine Mutter Franca; sein Vater ist schon vor drei Jahren gestorben. Der Grossvater väterlicherseits lebt aber noch. Die Mutter erbt alles, weil sie dem 2. Stamm angehört. Der Grossvater als Angehöriger des 3. Stammes erbt nichts.

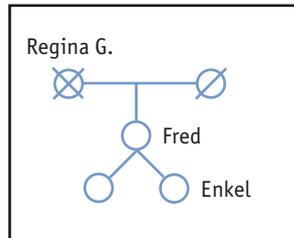


Grundregel 2

Innerhalb eines Stammes kommt jeweils nur die oberste Generation zum Zug.



ALS REGINA G. STIRBT, hinterlässt sie ihren Sohn Fred und dessen zwei Kinder. Ihr Mann ist schon vor längerer Zeit gestorben. Vom Nachlass von Regina G. erben die beiden Enkelkinder nichts, weil Fred noch lebt.

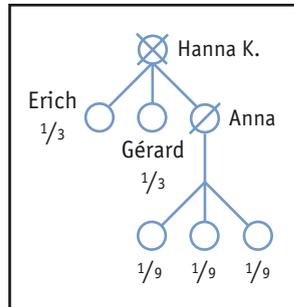


Grundregel 3

Ist ein Nachkomme vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle.



HANNA K. HINTERLÄSST ZWEI SÖHNE, Erich und Gérard. Die Tochter Anna, selber Mutter von drei Kindern, ist schon vor zwei Jahren gestorben. Bei der Teilung des Nachlasses erhalten Erich, Gérard und der Stamm von Anna – das heisst ihre Kinder – je einen Drittel. Der Drittel von Anna wird unter ihren Kindern aufgeteilt.

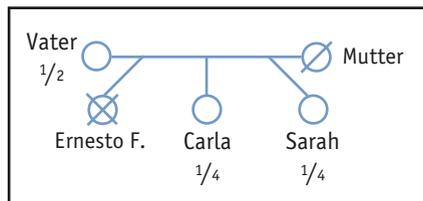


Grundregel 4

Hinterlässt ein Erblasser keine Nachkommen, fällt die Erbschaft an die Vater- und die Mutterseite, und zwar je zur Hälfte.



DER LEDIGE ERNESTO F. IST GESTORBEN. Seine Mutter starb bereits vor vier Jahren. Er hinterlässt seinen Vater und zwei Schwestern Carla und Sarah. Der Vater erbt die Hälfte und die Schwestern – anstelle der Mutter – die andere Hälfte, das heisst je einen Viertel.



Wenn noch beide Eltern von Ernesto F. lebten, würde sein Nachlass unter ihnen aufgeteilt und die Schwestern würden leer ausgehen.

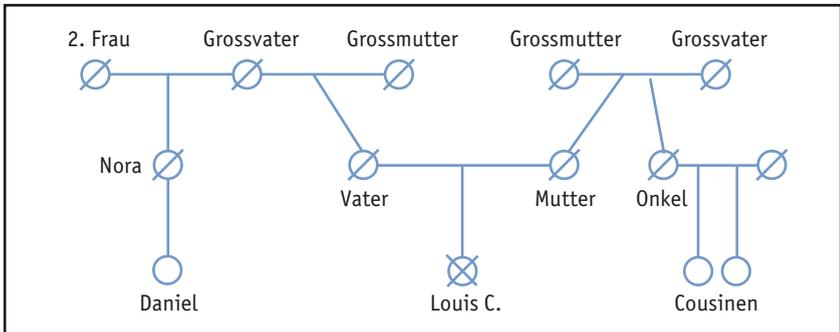


TIPP Zeichnen Sie ein Schema Ihrer Familie und setzen Sie sich selbst als Erblasser oder Erblasserin ein. Wer sind Ihre gesetzlichen Erben und welche Bruchteile würden sie erhalten?

Meist sind die vom Gesetz vorgesehenen Erben bekannt. Gesetzlicher Erbe kann jemand aber auch werden, ohne es zu wollen und ohne den Verstorbenen überhaupt gekannt zu haben. Dies ist der Fall bei weit entfernten Verwandten, die ohne Testament verstorben sind.



LOUIS C. IST EIN EINZELKIND. Seine Eltern sind bereits gestorben. Herr C. ist der Auffassung, seine beiden Cousinen mütterlicherseits seien seine einzigen gesetzlichen Erbinnen und würden alles erben. Doch er täuscht sich. Zwar lebt Nora, die Halbschwester seines Vaters, die vor 50 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, nicht mehr. Aber sie hatte einen Sohn, Daniel. Und obwohl Louis C. diesen nie gesehen hat, ist er sein gesetzlicher Erbe.



WANN ERBT DER STAAT?

Je entfernter die Verwandten, desto mühseliger wird die Suche nach ihnen. Die Erbfolge endet daher mit dem Stamm der Grosseltern, also mit dem dritten Stamm. Wenn auch keine solchen Verwandten vorhanden sind, erbt der Staat. Der Nachlass wird – je nach kantonaler Regelung – meist zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt. ■

Ehegatte und eingetragene Partnerin

Neben den Blutsverwandten gibt es weitere gesetzliche Erben. Die wichtigsten unter ihnen sind der Ehegatte und der eingetragene Partner. Hinterbliebene Ehepartner zählen immer zu den Erben, wobei Mann und Frau einander völlig gleichgestellt sind. Wie viel sie erben, hängt davon ab, mit welchen anderen gesetzlichen Erben sie die Erbschaft teilen müssen. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind den Ehegatten gleichgestellt; für sie gelten also dieselben Regeln.



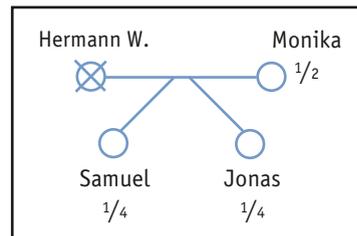
INFO Bei der Berechnung der gesetzlichen Erbteile spricht man auch von Erbquoten. Diese Quote entspricht dem Bruchteil am Nachlass, auf den ein Erbe oder eine Erbin Anspruch hat. Eine Übersicht über die gesetzlichen Erbteile in verschiedenen Familienkonstellationen finden Sie auf Seite 30.

Anteil neben Nachkommen

Sind Nachkommen da, beträgt die gesetzliche Erbquote der Ehefrau oder des eingetragenen Partners die Hälfte.



HERMANN W. STIRBT nach langer Krankheit. Er hinterlässt seine Ehefrau Monika sowie die beiden Söhne Samuel und Jonas. Sein Vermögen beträgt 100 000 Franken. Monika W. erhält die Hälfte, also 50 000 Franken; Samuel und Jonas erhalten je 25 000 Franken.



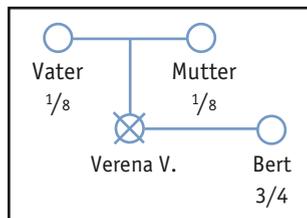
Die hinterbliebene Ehefrau hat zudem das Recht, auf Anrechnung an ihre Erbschaft die eheliche Wohnung oder das Haus zu Eigentum zu beanspruchen. Diese Bestimmung ist eine reine Teilungsvorschrift, das heisst: Die Ehefrau muss die Liegenschaft aus dem Nachlass herauskaufen und die anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft finanziell abfinden (mehr dazu auf Seite 112).

Anteil neben Erben des elterlichen Stammes

Hat eine verheiratete Erblasserin keine Kinder, erhält der Ehemann drei Viertel ihres Nachlasses, während ein Viertel an die Erben des elterlichen Stammes fällt, also an die Eltern der Verstorbenen und allenfalls an ihre Geschwister.



VERENA V. HINTERLÄSST ihren 56-jährigen Ehemann Bert, ihre Mutter und ihren Vater. Nachkommen hat das Ehepaar V. nicht. Bert V. erbt drei Viertel des Nachlasses, die Eltern zusammen einen Viertel, jeder Elternteil also einen Achtel.



Viele kinderlose Ehepaare glauben, beim Tod der einen Seite erbe die andere automatisch alles. Das ist ein Irrtum. Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder sind gesetzliche Erben und erhalten insgesamt einen Viertel des Nachlasses. Es besteht aber die Möglichkeit, in einem Ehevertrag, Erbvertrag oder Testament diese gesetzliche Quote aufzuheben und dem überlebenden Ehegatten zuzuwenden.



TIPP Wenn Sie verheiratet sind, keine Kinder haben und Ihre Frau, Ihren Mann allein begünstigen möchten, braucht es unbedingt eine Regelung (siehe Seite 115).

Leben nur noch Erben des grosselterlichen Stammes, erhalten Ehegatten – oder eingetragene Partner – den gesamten Nachlass.

Adoptivkinder, Stiefkinder und aussereheliche Kinder

Seit 1973 sind Adoptivkinder den eigenen Nachkommen ihrer Adoptiveltern erbrechtlich absolut gleichgestellt. Ihr Erbanspruch gegenüber der leiblichen Verwandtschaft erlischt. Das kann natürlich auch nachteilig sein, vor allem wenn die leiblichen Verwandten mehr zu vererben hätten als die neuen Adoptiveltern.

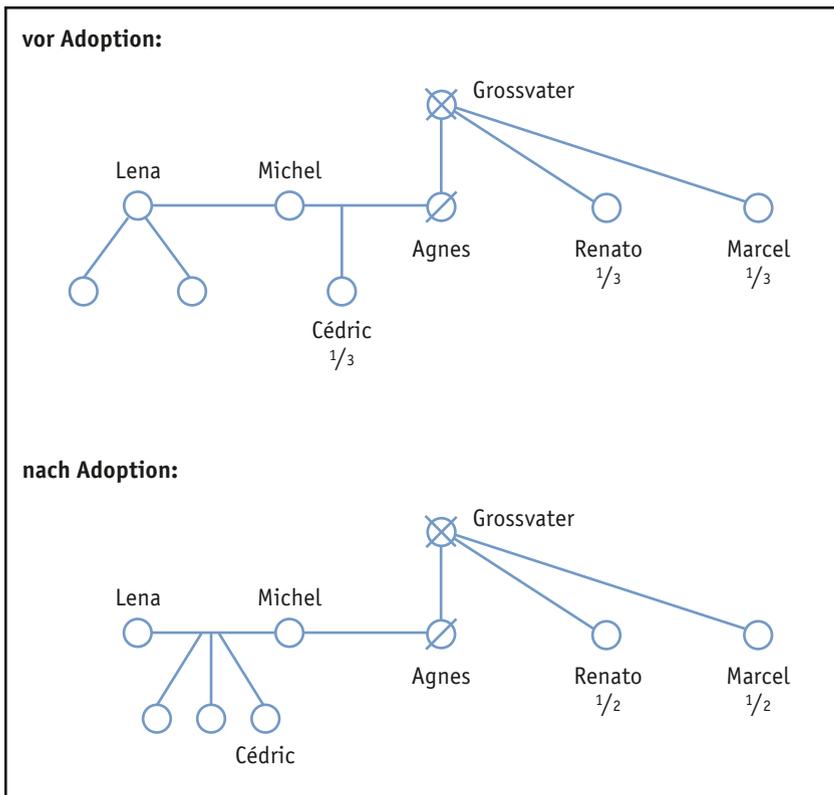


BEI IHREM TOD HINTERLÄSST AGNES R. ihren Ehemann

Michel sowie den Sohn Cédric. Nach einiger Zeit heiratet Michel R. die Witwe Lena G., die zwei Kinder in die Ehe mitbringt. Die beiden Eheleute adoptieren gegenseitig die Kinder des Partners, der Partnerin.

Dann stirbt der Vater von Agnes R., also der Grossvater von Cédric. Dieser hatte – neben seiner bereits verstorbenen Tochter – zwei Söhne, Renato und Marcel. Wer erbt? Renato und Marcel erben alles. Cédric, der nach Grundregel 2 eigentlich an die Stelle seiner Mutter treten würde, erbt nichts, denn die Adoption hat die erbrechtlichen Bande zur mütterlichen Verwandtschaft durchtrennt.

Wäre Cédric von seiner Stiefmutter Lena nicht adoptiert worden, würde er an die Stelle seiner leiblichen Mutter Agnes treten und einen Drittel des grossväterlichen Erbes erhalten.





URTEIL *Das Bundesgericht befand, ein Enkel, der adoptiert worden war und deshalb rechtlich nicht mehr Grosskind seiner leiblichen Grossmutter war, stehe in keinem Verwandtschaftsverhältnis mehr zu ihr. Er musste daher 40 Prozent Erbschaftssteuern bezahlen statt nur zwei Prozent (Urteil 2P.139/2004 vom 30. November 2004).*

ADOPTIONEN VOR DEM 1. APRIL 1973

Adoptionen, die vor dem ersten April 1973 ausgesprochen wurden, konnten bis zum 31. März 1978 dem neuen Recht unterstellt werden. Wurde dies nicht getan, ist der damalige Adoptionsvertrag auch heute massgebend. Darin konnte das Erbrecht individuell geregelt werden (auch ein Ausschluss war möglich). Wurde im Adoptionsvertrag keine erbrechtliche Regelung getroffen, gilt für solche altrechtlichen Adoptionen:

- Das adoptierte Kind behält sein Erbrecht gegenüber seiner angestammten Familie. Gegenüber den Adoptiveltern ist es ebenfalls erbberechtigt, nicht aber gegenüber deren weiteren Blutsverwandten.
- Die Adoptiveltern sind gegenüber dem adoptierten Kind nicht erbberechtigt.

Aussereheliche Kinder

Ein uneingeschränktes und gegenseitiges Erbrecht bestand schon immer zwischen dem Kind und seiner Mutter sowie der mütterlichen Verwandtschaft. Seit dem 1. Januar 1978 besteht das volle und gegenseitige Erbrecht auch gegenüber dem ausserehelichen Vater und der väterlichen Verwandtschaft. Voraussetzung ist, dass der Vater sein Kind anerkannt hat oder dass die Vaterschaft in einem Gerichtsurteil festgestellt wurde.



INFO *Eine Zahlvaterschaft, bei der sich der aussereheliche Vater all seiner Pflichten – auch des Erbrechts – mit einer Geldzahlung entledigte, ist heute nicht mehr möglich. Das frühere Recht, das solche Zahlvaterschaften erlaubte, war bis Ende 1977 gültig. Relevant kann es aber heute noch sein für Menschen, die vor dem 31. Dezember 1967 geboren wurden, und auch für später Geborene, deren Zahlvaterschaft nicht dem neuen Recht unterstellt wurde (möglich bis Ende 1979).*

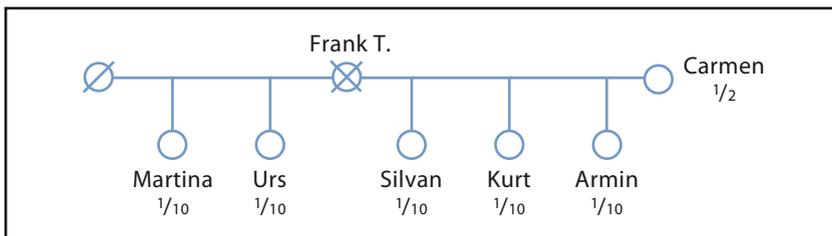
Stiefkinder

Dass der Partner und/oder die Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung in die Ehe mitbringt, ist heute keine Seltenheit mehr. Doch Stiefkinder und Stiefeltern haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht. Das kann erbrechtlich zu Resultaten führen, die alle Familienmitglieder als ungerecht und mit dem gesunden Menschenverstand nicht vereinbar empfinden. Der Grund dafür: Stirbt in einer solchen Patchworkfamilie zum Beispiel die Frau, erbt ihr Mann die Hälfte ihres Nachlasses. Doch bei seinem Tod sind nur noch seine leiblichen Nachkommen erbberechtigt; die Stiefkinder gehen leer aus.



FRANK T. IST WITWER. Aus seiner ersten Ehe hat er zwei Kinder, Martina und Urs. Nach einiger Zeit heiratet Herr T. zum zweiten Mal und hat mit seiner Frau Carmen drei Söhne: Silvan, Kurt und Armin. Als Frank T. stirbt, erbt seine Ehefrau die Hälfte; alle seine Nachkommen erhalten die andere Hälfte, also je einen Zehntel.

Wenn später auch Carmen T. stirbt, geht ihr ganzes Vermögen – auch die Hälfte, die sie von ihrem Mann geerbt hat – nur noch an ihre eigenen Söhne Silvan, Kurt und Armin. Die beiden Stiefkinder Martina und Urs sind an ihrem Nachlass nicht erbberechtigt. So erhalten sie vom Nachlass des eigenen Vaters – in dem auch das Erbe ihrer verstorbenen leiblichen Mutter enthalten ist – weniger als ihre Halbgeschwister.



TIPP *Leben Sie in einer Patchworksituation, überprüfen Sie, was es erbrechtlich bedeutet, wenn zuerst die Ehefrau oder zuerst der Ehemann stirbt. Mit Testament und Erbvertrag lassen sich Ungerechtigkeiten beseitigen (mehr dazu auf Seite 123).*

Pflichtteile und verfügbare Quote

Volle Freiheit haben Erblasser nicht, wenn sie ihren Nachlass regeln. Das schweizerische Erbrecht geht einen Mittelweg, indem es erlaubt, über einen Teil des Vermögens frei zu verfügen, während der andere Teil bestimmten gesetzlichen Erben zukommen muss.

Der Anteil am Vermögen, der den gesetzlichen Erben nicht entzogen werden darf, wird Pflichtteil genannt. Den Anteil am Vermögen, über den Erblasserinnen und Erblasser nach Belieben bestimmen dürfen, bezeichnet man als verfügbare oder disponible Quote.

Setzt eine Erblasserin einen Erben auf den Pflichtteil, muss sie diesen Schritt nicht begründen. Ganz anders bei einer Enterbung: Da müssen die Enterbungsgründe genau angegeben werden, sonst ist die letztwillige Verfügung anfechtbar (mehr dazu auf Seite 31).



TIPP Stellen Sie sich einen Kuchen vor, der in verschieden grosse Stücke aufgeteilt ist. Der Kuchen ist der Nachlass. Der Pflichtteil gibt die minimale Grösse des Kuchenstücks an, auf das ein bestimmter Erbe Anspruch hat. Der mehr oder weniger grosse Rest des Kuchens ist die verfügbare Quote, über die Sie frei bestimmen können.

Wie hoch ist der Pflichtteil?

Nicht allen gesetzlichen Erben steht auch ein Pflichtteil zu. Es gibt nur vier Kategorien pflichtteilsgeschützter Erben:

- Nachkommen aller Grade (Kinder, Enkel, Urenkel)
- Vater und Mutter
- Ehegatte oder Ehegattin
- eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin

Für die Berechnung des Pflichtteils gehen Sie vom gesetzlichen Erbanspruch aus: Der Pflichtteil besteht jeweils aus einem Bruchteil davon und ist je nach Verwandtschaftsnähe unterschiedlich gross. Wenn das Gesetz beispielsweise

sagt, der Pflichtteil der Eltern betrage die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, müssen Sie zuerst feststellen, wie hoch dieser in der konkreten Situation ist.



ALBERT D. LEBT MIT SEINER FREUNDIN CARLA zusammen. Seine Mutter lebt noch, Geschwister hat er keine. Das Nachlassvermögen von Herrn D. beträgt 100 000 Franken. Hätte er kein Testament gemacht, würde der ganze Betrag der Mutter zufallen, denn diese ist die einzige gesetzliche Erbin. Doch Albert D. hat seine Mutter im Testament auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote seiner Freundin vermacht. Der Pflichtteil der Mutter berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Gesetzlicher Anspruch} \times \frac{1}{2} = \frac{100\,000 \times 1}{2}$$

Die Mutter erhält also 50 000 Franken, der Freundin von Herrn D. bleiben ebenfalls 50 000 Franken.

Nachkommen als alleinige Erben

Sind keine anderen Erben vorhanden, umfasst der gesetzliche Erbanspruch der Nachkommen den ganzen Nachlass. Ihr Pflichtteil beträgt drei Viertel davon. Ob ein Erblasser ein, zwei oder fünf Kinder hat, spielt keine Rolle. Die verfügbare Quote beträgt immer einen Viertel.



BEAT M. HINTERLÄSST ZWEI SÖHNE, Giulio und Marco. Seine Frau Gerda ist bereits gestorben. Das Nachlassvermögen beläuft sich auf 100 000 Franken. Der gesetzliche Anspruch pro Sohn beträgt die Hälfte, also je 50 000 Franken. Der Pflichtteil ist drei Viertel davon oder je 37 500 Franken. Beat M. kann seine Söhne auf den Pflichtteil setzen und jedem 12 500 Franken entziehen. Das pflichtteilsgeschützte Vermögen beträgt also insgesamt 75 000 Franken, die verfügbare Quote 25 000 Franken oder einen Viertel. Diesen kann Beat M. beispielsweise seinem Fussballklub zuwenden.

Ehegatten als alleinige Erben

Hat eine Erblasserin keine weiteren gesetzlichen Erben, umfasst der Erbanspruch ihres Ehemanns – oder ihrer eingetragenen Partnerin – den ganzen Nachlass. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte davon.



DAGMAR L. LEBT MIT HANNELORE G. in eingetragener Partnerschaft. Ihre Eltern sind gestorben, Kinder hat Frau L. keine. Sie hat ihre Partnerin auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote der Stiftung SOS Beobachter vermacht. Vom Nachlass von 100 000 Franken erhält Hannelore G. also 50 000 Franken, die Stiftung ebenfalls 50 000 Franken.

Eltern als alleinige Erben

Eltern erhalten – wenn weder eine Ehegattin oder ein eingetragener Partner noch Nachkommen vorhanden sind – je die Hälfte des Nachlasses (gesetzlicher Erbanspruch). Ihr Pflichtteil beträgt die Hälfte davon.



DER LEDIGE FRITZ W. HINTERLÄSST SEINE ELTERN. Sein Nachlass beträgt 100 000 Franken. Der gesetzliche Erbanspruch pro Elternteil beläuft sich auf 50 000 Franken. Davon ist die Hälfte, also je 25 000 Franken, pflichtteilsgeschützt. Über 50 000 Franken kann Herr W. frei verfügen. Wäre ein Elternteil bereits verstorben, könnte er über drei Viertel seines Nachlasses verfügen.



INFO *Das Pflichtteilsrecht hört bei den Eltern auf. Geschwister geniessen keinen Pflichtteilsschutz.*

Nachkommen und Ehegatte

Hinterlässt eine Erblasserin neben Kindern auch einen Ehemann – oder eine eingetragene Partnerin –, beträgt der gesetzliche Erbanspruch je die Hälfte. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt drei Viertel, derjenige des Ehemanns oder der Partnerin die Hälfte.



LEBT BEIM TOD VON BEAT M. (siehe Seite 25) seine Frau Gerda noch, berechnet sich die verfügbare Quote anders: Der gesetzliche Erbanspruch von Gerda M. beträgt 50 000 Franken, derjenige von Giulio und Marco je 25 000 Franken. Die Pflichtteile betragen:

Gerda M.	$\frac{1}{2}$ gesetzlicher Anspruch = 50 000 x $\frac{1}{2}$	Fr. 25 000.–
Giulio M.	$\frac{3}{4}$ gesetzlicher Anspruch = 25 000 x $\frac{3}{4}$	Fr. 18 750.–
Marco M.	$\frac{3}{4}$ gesetzlicher Anspruch = 25 000 x $\frac{3}{4}$	Fr. 18 750.–
Total Pflichtteile		Fr. 62 500.–

Bei dieser Familienkonstellation beläuft sich die verfügbare Quote von Herrn M. also auf 37 500 Franken.

Eltern und Ehegattin

Auch hier ist vom gesetzlichen Erbenspruch auszugehen. Die überlebende Ehegattin erhält von Gesetzes wegen drei Viertel des Nachlasses, die Eltern zusammen einen Viertel (siehe Seite 20). Die Hälfte des Anspruchs der Ehefrau ist pflichtteilsgeschützt (drei Achtel), ebenso die Hälfte des elterlichen Anspruchs (insgesamt ein Achtel). Ist ein Elternteil vorverstorben, reduziert sich der elterliche Pflichtteil auf einen Sechzehntel.



KATHARINA T. HINTERLÄSST ALS ERBEN ihren Ehemann Lars sowie die Eltern. Ihr Vermögen beträgt 100 000 Franken. Lars hat es mit der ehelichen Treue nicht so genau genommen. Frau T. setzt ihren Mann auf den Pflichtteil und wendet die verfügbare Quote den Eltern zu. Der gesetzliche Anspruch der Eltern beträgt einen Viertel des Nachlasses, also 25 000 Franken. Der gesetzliche Anspruch des Ehemanns beläuft sich auf 75 000 Franken, sein Pflichtteil beträgt die Hälfte, also 37 500 Franken. Die Eltern erhalten so ihren gesetzlichen Anspruch von 25 000 Franken sowie die frei werdenden 37 500 Franken, insgesamt also 62 500 Franken.



TIPP Häufiger ist allerdings die Situation, dass kinderlose Ehepaare das Pflichtteilsrecht der Eltern zugunsten des Partners, der Partnerin ausschliessen möchten. Dies ist möglich mit einem Erbverzicht der Eltern oder – ohne Mitwirkung der Eltern – mit einem Ehevertrag auf Gütergemeinschaft, in dem das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird (siehe Seiten 52 und 82). Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten, um die für Ihre Situation günstigste Lösung zu finden (Adressen im Anhang).

Was gehört in die Berechnung?

Bevor ein Pflichtteil berechnet werden kann, muss bekannt sein, wie viel der gesetzliche Erbanspruch beträgt. Und dazu muss man zuerst den Umfang des Nachlasses bestimmen. Das ist nicht immer ganz einfach, denn zum Nachlass gehört nicht nur das, was am Todestag an Vermögen vorhanden ist. Es müssen weitere Vermögenswerte hinzugerechnet werden. Zur Nachlassmasse und damit in die Pflichtteilsberechnung gehören folgende Posten:

- sämtliche Vermögenswerte, die die verstorbene Person bei ihrem Tod besass: Kapitalien, Liegenschaften (zum Verkehrswert geschätzt), Guthaben, Forderungen, Wertgegenstände. Von diesen Vermögenswerten werden die Schulden abgezogen.
- Erbvorbezüge, die zu Lebzeiten auf Anrechnung an den Erbteil ausgerichtet wurden
- Rückkaufswerte von Lebensversicherungen sowie von Vorsorgeversicherungen der Säule 3a (zur Säule 3a siehe auch Seite 41).
- Ansprüche aus der Säule 3a bei einer Bank
- unter Umständen: Schenkungen, gemischte Schenkungen, Abtretung von Vermögen zu Lebzeiten, um den Pflichtteilsanspruch der übrigen Miterben zu umgehen oder zu schmälern

Zuwendungen zu Lebzeiten, seien es Erbvorbezüge oder Schenkungen, können die Nachlassmasse erheblich beeinflussen.



MORITZ S. HAT SEINEM SOHN MAX für die Eröffnung eines Malergeschäfts einen Erbvorbezug von 100 000 Franken gegeben. Die Tochter Annette hat noch nichts erhalten. Herr S. verbringt die letzten Jahre im Pflegeheim, sodass von seinem einst stattlichen Vermögen gerade noch 60 000 Franken übrig bleiben. Im Testament hat der Vater geschrieben, dass Max die 100 000 Franken nicht ausgleichen müsse, der Betrag sei geschenkt. Max überweist seiner Schwester die Hälfte des Nachlassvermögens, also 30 000 Franken, und glaubt, damit sei die Sache für ihn erledigt. Doch er irrt sich.

Die Schwester hat Anrecht auf ihren Pflichtteil, der folgendermassen berechnet wird: